



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 1666/2012

Der Oberbürgermeister

II/20-201-01-80-ho

Dezernat/Fachbereich/AZ

14.06.12

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	02.07.2012	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Abberufung und Neubestellung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der neue bahnstadt opladen GmbH

**Beschlussentwurf:**

1. Der Rat der Stadt Leverkusen beruft gem. § 113 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 10 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der neue bahnstadt opladen GmbH (nbso) folgendes Mitglied im Aufsichtsrat der nbso ab:

Herrn Wolfgang Blümel

2. Nach Beschlussfassung zu 1. bestellt der Rat der Stadt Leverkusen gem. § 113 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 4 und 2 GO NRW und § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der nbso nachfolgendes Mitglied in den Aufsichtsrat der nbso:

Herrn Bürgermeister Friedrich Busch

gezeichnet:

Buchhorn

**Schnellübersicht über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage Nr. 1666/2012  
Beschluss des Finanzausschusses vom 01.02.2010 und Auflage der Kommunal-  
aufsicht vom 26.07.2010**

**Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Frau Hohn/FB 20/2042**

Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist.

(Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

./.

**A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):**

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

./.

**B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:**

(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

./.

**C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:**

(überschlägige Darstellung pro Jahr)

./.

**D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):**

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss)

**Begründung:**

Mit Mail vom 04.06.2012 bittet die FDP-Fraktion um eine Umbesetzung im Aufsichtsrat der nbso.

Nach § 113 Abs. 1 Satz 3 GO NRW haben die vom Rat bestellten Vertreter in Organen von juristischen Personen ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Mitglieder des Aufsichtsrates der nbso können gem. § 10 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der nbso jederzeit durch Beschluss des Rates abberufen werden.

Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Bestellten aus einem Organ einer juristischen Person trifft § 50 Abs. 4 Satz 2 GO NRW die Nachfolgeregelung dergestalt, dass der Nachfolger für die verbleibende Restlaufzeit der Wahlperiode durch Mehrheitsbeschluss des Rates nach § 50 Abs. 2 GO NRW zu benennen ist. Die Ersatzwahl für ein aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenes Mitglied erfolgt gem. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der nbso für die restliche Amtsdauer des Abberufenen.